

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Sonderbestimmungen bei Absagen und Verschiebungen

Regierungsbeschluss vom 09. September 2020

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, i.d.g.F. wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für kulturelle Vorhaben und Tätigkeiten, für die ein Antrag auf Förderung bis spätestens 15.3.2020 eingebracht wurde und die aufgrund von COVID-19 nicht oder nicht zur Gänze in der beantragten Form durchgeführt werden können bzw. konnten.
- (2) Die durch COVID-19 verursachten Auswirkungen auf das kulturelle Vorhaben oder die kulturelle Tätigkeit sind glaubhaft zu machen.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, finanzielle Nachteile für Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer durch Rückzahlung von Förderungen und frustrierte Aufwendungen bei COVID-19 bedingten Absagen oder Änderungen zu mildern bzw. abzufedern.
- (2) Zu diesem Zweck werden Erleichterungen für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Förderverfahren und beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung festgelegt.

§ 3

Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Gewährung einer Förderung nach diesem Abschnitt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (a) Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen,
 - (b) Einbringen eines Förderantrages auf Durchführung eines kulturellen Vorhabens oder Tätigkeit oder Vorliegen einer Förderzusage vor dem 15.03.2020 und
 - (c) Absage oder Änderung der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund von COVID-19.
- (2) Wird bei Abrechnung einer Förderung gemäß Abs. (1) lit. (b) ein Verlust nachgewiesen, kann durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer nachträglich ein Antrag auf anteilige Verlustabdeckung unter Verwendung des Online-Formulars [Kultur –](#)

[Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds](https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturforderungen/covid-19-foerderungen/) (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturforderungen/covid-19-foerderungen/>)
eingebracht werden.

§ 4

Förderungszusage

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer haben Änderungen des beantragten Vorhabens oder der Tätigkeit, die durch COVID-19 verursacht wurden, bekanntzugeben. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Kalkulation samt Finanzierungsplan vorzulegen.
- (2) Bei bereits bestehenden Zusagen haben die Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer das Land darüber zu informieren, welche Auswirkungen COVID-19 in inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht hat.
- (3) Bei einer durch COVID-19 verursachten Verschiebung kann die Wirksamkeit der Förderzusage sowie die Nachweisfrist verlängert werden, wenn die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Die Projekte müssen mit der zugesagten Förderung finanziert werden.
- (4) Die Zusage gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vorschriften, Maßnahmen und Empfehlungen der Behörden verboten sind. Für sonstige Veranstaltungen steht die Zusage unter der Bedingung, dass alle Vorschriften, Maßnahmen und Empfehlungen der Behörden von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eingehalten werden.

§ 5

Förderbare Kosten

- (1) Bei Absagen von kulturellen Vorhaben oder kulturellen Tätigkeiten, die nachweislich aufgrund von Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 nicht durchgeführt werden konnten, können die bereits angefallenen Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - (a) Kosten für die Vorbereitung bereits begonnener Projekte,
 - (b) Vorleistungen für Projekte, die nicht umgesetzt werden können,
 - (c) Abwicklungskosten für eingegangene Verpflichtungen im Vorfeld der Umsetzung.

- (2) Förderbare Kosten sind ausschließlich solche, die der Durchführung des kulturellen Vorhabens oder der kulturellen Tätigkeit zugeordnet werden können und für tatsächlich erbrachte Leistungen angefallen sind. Dies betrifft insbesondere:
- (a) Personalkosten und Honorare für organisatorische, inhaltliche und künstlerische Vorbereitungen,
 - (b) Sachkosten für bereits entstandene künstlerische Arbeiten und Leistungen (z.B. Materialkosten, Aufträge an Dritte etc.),
 - (c) Miet- und Betriebskosten für Probe- und Arbeitsräume für den Nutzungszeitraum,
 - (d) Kosten, die durch die Absage entstanden sind, sofern eine Zahlungsverpflichtung besteht (z.B. für die Stornierung von Aufträgen)
 - (e) betriebsnotwendige Ausgaben im Rahmen der Jahrestätigkeit, sofern diese aufgrund eines Einnahmenverlustes nicht gedeckt werden können.
- (3) Kosten, die im Rahmen der Förderzusage als nicht förderfähig beurteilt wurden, können nachträglich als förderbar anerkannt werden (wie insbes. Kosten des laufenden Betriebs der kulturellen Einrichtung bei Projektförderungen).
- (4) Kosten können nur nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anerkannt werden. Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer haben ihrer Schadensminimierungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:
- (a) Änderungen des Projektes in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht,
 - (b) zumutbare Ausgabenreduzierungen,
 - (c) Stornierungen, Kündigung von Verträgen,
 - (d) Inanspruchnahme von Versicherungen, Kurzarbeit etc.,
 - (e) Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und sonstigen Hilfsprogrammen.

§ 6

Ausmaß der Förderung, Berücksichtigung anderer Förderungen

- (1) Bei Förderanträgen gemäß § 3 Abs. (1) sowie bei Anträgen auf Verlustabdeckung gemäß § 3 Abs. (2) ist die Förderung als Ergänzung von Eigenleistungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Leistungen sonstiger Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter festzulegen. Das Ausmaß der Förderungen insgesamt darf nicht höher sein als die nach § 5 förderbaren Kosten.

- (2) Bei bereits erfolgten Zusagen darf die Höhe der Förderung jenes Ausmaß nicht überschreiten, das dem ursprünglich zugesagten Betrag entspricht.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung kann nachgewiesen werden, obwohl die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit aufgrund von COVID-19 nicht oder nicht in der beantragten Form möglich war.
- (2) Kosten gemäß § 5 können nur für erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ausfallhonorare für Veranstaltungen, die nicht stattgefunden haben, können nur bei Vorliegen einer vertraglichen Grundlage als förderfähig anerkannt werden. Einnahmehausfälle ohne nachgewiesene Kosten können im Rahmen dieser Richtlinie nicht anerkannt werden.
- (3) Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen zu erfolgen (Honorarnoten, Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen, Leistungsverzeichnisse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung etc.). Die Kosten werden auf Plausibilität geprüft und sind daher entsprechend detailliert darzustellen (erbrachte Leistungen, Leistungszeitraum, Konditionen für Stornogebühren, Begründungen der Zahlungsverpflichtung, vertragliche Grundlagen etc.).
- (4) Bei der Abrechnung sind sämtliche Einnahmen zu berücksichtigen. Abweichungen gegenüber den Angaben im Förderantrag insbesondere bei Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen sind zu erläutern. Der Ausfall von Sponsorengeldern und Förderungen ist auf Nachfrage zu belegen (Ablehnungsschreiben, Nachweis über Rückzahlungen aufgrund einer Absage etc.). Mehreinnahmen können abweichend vom Finanzierungsplan anerkannt werden, sofern sie zur Abdeckung von Mehrkosten verwendet werden.
- (5) Wurde nach erfolgter Abrechnung die zugesagte Förderung nicht zur Gänze verbraucht und ergibt sich ein Überschuss, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die Förderung auf Aufforderung anteilig zurückzuzahlen.

§ 8

Rückerstattung der Förderung

- (1) Ist die Durchführung der geförderten Leistung aufgrund COVID-19 bedingter Einschränkungen nicht oder nicht in der beantragten Form möglich, kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, sofern förderfähige Kosten im Sinne des § 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat im Rahmen seiner Abrechnung glaubhaft zu machen, dass die Durchführung der Leistung aufgrund COVID-19 bedingter Maßnahmen nicht möglich war.
- (3) Über eine Rückforderung wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises entschieden.

§ 9

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum

Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 10

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F., die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) i.d.g.F. sowie die Sonderrichtlinien der jeweiligen Sparten i.d.g.F., sofern die gegenständliche Richtlinie keine Abweichungen enthält. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 11

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft und gilt bis 31.12.2021.